

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

10. Jahrgang Südlohn, 03. November 2005 Nummer 15

9

Inhalt:		Seite:
1.	Bekanntmachung: Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Kultur- und Freizeitbetrieb	2
2.	Bekanntmachung: Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Grundstücks- und Immobilienbetrieb	6
3.	Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 44 "Lohner Brook II, OT Südlohn	9
4.	Abfallkalender für die Monate November und Dezember	10

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken
	und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabon- nement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestel- lungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354
	Südlohn, zu richten.
	Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, Veröffentlichungen) können
	die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung:

Betriebsatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Kultur- u. Freizeitbetrieb vom

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV NW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 26.10.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Mehrzweckhalle und das "Haus Wilmers" der Gemeinde Südlohn werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Kultur- u. Freizeitbetriebes einschliesslich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Förderung der Kultur- u. Freizeitgestaltung und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt den Namen "Kultur- u. Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn".

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Kultur- u. Freizeitbetriebes wird der Bürgermeister zum Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Kultur- u. Freizeitbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werkund Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des gemeindlichen Kultur- u. Freizeitbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Abschluss von Verträgen mit einem Auftragwert im Einzelfall von nicht mehr als 12.500,00 €, ausgenommen sind Geschäfte, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, nach der Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind

- b) Gewährung von Stundungen oder Teilzahlungen bei Geldforderungen
 - 1) bis zur Höhe von 5.000 € einschließlich bis zur Dauer eines Jahres und
 - 2) bis zur Höhe von 15.000 € einschließlich bis zur Dauer eines halben Jahres.
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äusserster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Solche Entscheidungen sind dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 2 Satz 3 GO gilt entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 6 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Kultur-u. Freizeitbetriebes werden in gesonderter Rechnung von der Gemeindekasse wahrgenommen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Kultur- u. Freizeitbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei dem Kultur- u. Freizeitbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Kultur- u. Freizeitbetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung des Kultur- u. Freizeitbetriebes

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Gemeinde in den Angelegenheiten des Kultur- u. Freizeitbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Kultur- u. Freizeitbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses ihrer Entscheidung unterliegt; die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister Kultur- u. Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Kultur- u. Freizeitbetriebes beträgt 51.129,19 €

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10% überschreiben, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Kultur- und Freizeitbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Südlohn, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Südlohn auch die Personalvertretung für den Kultur- und Freizeitbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz. (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Kultur- und Freizeitbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Kulturund Freizeitbetriebes vom 07. Mai 1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 28. Oktober 2005

Der Bürgermeister

Beckmann

Bekanntmachung:

Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Grundstücks- und Immobilienbetriebes

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV NW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 26.10.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Grundstückssondervermögen der Gemeinde Südlohn wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Liegenschaftsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - (a) der Ankauf, Verkauf, Tausch und die Verwaltung und Entwicklung von Grundstücken und Gebäuden zur Verwirklichung der Wohnraumversorgung, der Gewerbeansiedlung, der Förderung der Land- und Forstwirtschaft und die Wirtschaftsförderung sowie
 - (b) alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt den Namen "Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn".

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes bestellt der Rat den Bürgermeister der Gemeinde Südlohn.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des gemeindlichen Kultur- u. Freizeitbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Für die Eigenbetriebe der Gemeinde Südlohn wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet. Er besteht aus 7 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - (a) Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken unter Beachtung der vom Rat festgelegten Vergabekriterien für den Verkauf von Wohnbau- und Gewerbegrundstücken.
 - (b) Abschluss von Verträgen mit einem Auftragswert im Einzelfall zwischen 25.000,- EUR und 100.000,- EUR, ausgenommen sind Geschäfte, die nach der Gemeindedordnung, der Eigenbetriebsverordnung, nach der Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - (c) Gewährung von Stundungen oder Teilzahlungen bei Geldforderungen
 - 1) bis zur Höhe von 5.000 € einschließlich bis zur Dauer eines Jahres und
 - 2) bis zur Höhe von 15.000 € einschließlich bis zur Dauer eines halben Jahres.
 - (d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Solche Entscheidungen sind dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 2 Satz 3 GO gilt entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 6 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderungen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Immobilienbetriebes werden in gesonderter Rechnung von der Gemeindekasse wahrgenommen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Der Betrieb beschäftigt keine eigenen Bediensteten.
- (2) Die dienstlichen Angelegenheiten des Betriebes werden von Beamten und Angestellten der Gemeinde Südlohn wahrgenommen.

§ 9 Vertretung des Immobilienbetriebes

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Gemeinde in den Angelegenheiten des Immobilienbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Grundstücks- und Immobilienbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister – Grundstücks- und Immobilienbetrieb -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von dern Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Immobilienbetriebes beträgt 500.000 EUR.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10% überschreiben, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Grundstücks- und Immobilienbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Südlohn, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Südlohn auch die Personalvertretung für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz. (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Grundstücks- und Immobilienbetriebes vom 02. September 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 28. Oktober 2005

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 44 "Lohner Brook II" im Ortsteil Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 26.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 44 "Lohner Brook II" im Ortsteil Südlohn gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan hat folgende Grenzen:

Im **Norden**: Das Baugebiet Nr. 36 "Lohner Brook"

Im **Osten**: Die Hofstelle "Eschlohn 3"
Im **Süden**: Das Gewässer 1000 "Schlinge"

Im Westen: Die hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung "Eichendorffstr. 29-41"

Folgende Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes: Gemarkung Südlohn, Flur 18, Parz. 197, 198 (tlw.), 206, 207 (tlw.) und 208.

Nach § 215 II BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind , die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 44 "Lohner Brook II" im OT Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 21, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 31.10.2005 Der Bürgermeister

Beckman/ham

OEDING NOVEMBER

NOVEMBER DEZE					MBER
1	Di	Allerheiligen	1	Do	
2	Mi	P (IB)	2	Fr	
3	Do	P (AB)	3	Sa	
4	Fr		4	So	2. Advent
5	Sa	G	5	Мо	M (AB), SP (AB)
6	So		6	Di	Nikolaus
7	Мо	M (AB)	7	Mi	B (IB)
8	Di		8	Do	
9	Mi	B (IB)	9	Fr	
10	Do		10	Sa	
11	Fr		11	So	Weihnachtsmarkt Oedin
12	Sa		12	Мо	
13	So	Krammarkt Süd verk.offen	13	Di	W (IB + AB)
14	Мо		14	Mi	M (IB)
15	Di	W (IB + AB)	15	Do	
16	Mi	M (IB), Buß - u. Bettag	16	Fr	
17	Do	-	17	Sa	
18	Fr	U/EK	18	So	4. Advent
19	Sa	KAB Altkleider	19	Мо	
20	So	Totensonntag	20	Di	
21	Мо		21	Mi	B (IB)
22	Di		22	Do	
23	Mi	B (IB)	23	Fr	
24	Do		24	Sa	Heiligabend
25	Fr	Weihnachtsmar Südlohn	25	So	1. Weihnachtsfeiertag
26	Sa		26	Мо	2. Weihnachtsfeiertag
27	So	1. Advent	27	Di	
28	Мо		28	Mi	W (IB + AB)
29	Di	W (IB + AB)	29	Do	P (IB + AB)
30	Mi	P (IB + AB)	30	Fr	
			31	Sa	Silvester

DE7EMBED

Abfallkalender

der Gemeinde Südlohn

für die Monate

November und Dezember

2005

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)
P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte

Sp = Sperrmüll A = Altkleidersammlung

G = Altkieldersammlung G = Grünanlieferung

Bau = Bauhof

IB = nur Innenbereich AB = nur Außenbereich

SÜDLOHN

NOVEMBER			DEZEMBER			
1	Di	Allerheiligen	1	Do		
2	Mi	P (IB)	2	Fr		
3	Do	P (AB)	3	Sa		
4	Fr		4	So	2. Advent	
5	Sa	G	5	Мо	M (AB), Sp (AB)	
6	So		6	Di	Nikolaus	
7	Мо	M (AB)	7	Mi	B (IB)	
8	Di		8	Do		
9	Mi	B (IB)	9	Fr		
10	Do		10	Sa		
11	Fr		11	So	Weihnachtsmarkt Oedii	
12	Sa		12	Мо		
13	So	Krammarkt Südl., verk.offen	13	Di	W (IB + AB)	
14	Мо		14	Mi	M (IB)	
15	Di	W (IB + AB)	15	Do		
16	Mi	M (IB), Buß - u. Bettag	16	Fr		
17	Do	<u> </u>	17	Sa		
18	Fr	U/EK	18	So	4. Advent	
19	Sa	KAB Altkleider	19	Мо		
20	So	Totensonntag	20	Di		
21	Мо		21	Mi	B (IB)	
22	Di		22	Do		
23	Mi	B (IB)	23	Fr		
24	Do		24	Sa	Heiligabend	
25	Fr	Weihnachtsmarkt Südlohn	25	So	1. Weihnachts- feiertag	
26	Sa		26	Мо	2. Weihnachts- feiertag	
27	So	1. Advent	27	Di		
28	Мо		28	Mi	W (IB + AB)	
29	Di	W (IB + AB)	29	Do	P (IB + AB)	
30	Mi	P (IB + AB)	30	Fr		
			31	Sa	Silvester	